

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts
- Drucksache 16/1830 -**

hier: Formulierungshilfe

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf - Drucksache 16/1830 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 1570 wird wie folgt gefasst:

„§ 1570

Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.“

b) In Nummer 13 werden die Wörter „folgender Satz“ durch die Wörter „die folgenden Sätze“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird.“

c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. § 1609 wird wie folgt gefasst:

„§ 1609

Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.“

d) In Nummer 18 Buchstabe c wird in Absatz 3 das Wort „Mindestunterhalt“ durch das Wort „Unterhalt“ ersetzt.

e) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 1615I wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.’

2. Artikel 3 (Änderung sonstiger Vorschriften) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 (Anfügung von § [35] EGZPO) wird wie folgt geändert:

(aa) Nach § [35] Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt
- a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 279 Euro,
 - b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 322 Euro,
 - c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365 Euro
- jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.“

(bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

b) In Absatz 3 Nr. 1 (Änderung von § 645 der Zivilprozessordnung) werden die Wörter „nach Berücksichtigung“ durch die Wörter „vor Berücksichtigung“ ersetzt.

3. In Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird die Angabe „1. April 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Änderung von Artikel 1 Nr. 4 - § 1570 BGB)

Die Änderung trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 Rechnung (Az. 1 BvL 9/04; u.a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735). In ihr wurde die Verfassungswidrigkeit der derzeit noch unterschiedlichen Dauer von Unterhaltsansprüchen für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder festgestellt. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung des Kindes richtet sich künftig nach denselben Grundsätzen und ist gleich lang ausgestaltet.

Darüber hinaus sieht der neu eingefügte Absatz 2 eine besondere Verlängerungsmöglichkeit vor. Diese besteht unabhängig vom Wohl des Kindes, das bei der Bestimmung der Dauer des Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 maßgeblich ist. Sie rechtfertigt sich vielmehr aus der nahehelichen Solidarität. Entscheidend dafür sind die tatsächliche Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit durch die Ehegatten sowie die Dauer der Ehe, die im Einzelfall eine Verlängerung rechtfertigen können. Mit diesem Anspruch, der sich gleich einem Annexanspruch an den Betreuungsunterhalt gemäß Absatz 1 anschließen kann, wird der besondere Schutz der Ehe zum Ausdruck gebracht, wie ihn auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 28. Februar 2007 anerkennt (BVerfG, FamRZ 2007, 965 [970 Rn. 58]).

Mit § 1570 Abs. 1 in seiner neuen Fassung wird der Betreuungsunterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten neu strukturiert. Der betreuende Elternteil hat künftig Anspruch auf einen zeitlichen „Basisunterhalt“; dieser Anspruch wird über eine Dauer von mindestens drei Jahren nach der Geburt des Kindes gewährt (§ 1570 Abs. 1 Satz 1). In den ersten drei Lebensjahren des Kindes hat der geschiedene Ehegatte - ebenso wie der nicht verheiratete Elternteil - im Falle der Bedürftigkeit stets einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Die betreuende Mutter oder der betreuende Vater können sich also auch dann, wenn eine Versorgung durch Dritte möglich wäre, frei dafür entscheiden, das Kind selbst zu betreuen. Die Drei-Jahres-Frist ist im Regelfall mit dem Kindeswohl vereinbar (vgl. Puls, FamRZ 1998, 865 [870f.]; BVerfG, FamRZ 2007, 965 [972f. Rn. 73, 77]). Mit ihr wird, genauso wie dies bereits beim geltenden § 1615I Abs. 2 Satz 3 BGB der Fall ist, an zahlreiche sozialstaatliche Leistungen und Regelungen angeknüpft, insbesondere also an den Anspruch des Kindes auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).

Der zeitliche „Basisunterhalt“ ist aber nach § 1570 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Maßstab für eine Verlängerung sind in erster Linie kindbezogene Gründe. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in Satz 3 ausdrücklich die Belange des Kindes genannt werden. Die „Belange des Kindes“ sind immer dann berührt, wenn das Kind in besonderem Maße betreuungsbedürftig ist. Insoweit ist eine Orientierung an der bisherigen Rechtsprechung zu den „kindbezogenen Belangen“ bei § 1615I Abs. 2 Satz 2 BGB möglich (vgl. AnwK-BGB Familienrecht/Schilling [2005], § 1615I Rn. 11f.)

Damit findet der Gedanke, dass die zu berücksichtigenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung mit dem Kindeswohl vereinbar sein müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 17), nunmehr auch Eingang in den Wortlaut der neuen Bestimmung. Auf diese Weise wird ausdrücklich klargestellt, dass der betreuende Elternteil sich nur dann auf eine Fremdbetreuungsmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn dies mit den Kindesbelangen vereinbar ist.

Damit wird die „Leitidee“ der gesamten Vorschrift noch klarer gemacht, nach der der Betreuungsunterhalt vor allen Dingen im Interesse des Kindes gewährt wird. Die Belange des Kindes können beispielsweise dann einer Fremdbetreuung entgegenstehen, wenn das Kind unter der Trennung besonders leidet und daher der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bedarf.

Die im Einzelfall zu bestimmende Billigkeit richtet sich im Übrigen auch nach dem allgemeinen und in § 1569 BGB künftig für den nachehelichen Unterhalt ausdrücklich verankerten Prinzip der Eigenverantwortung des Unterhaltsbedürftigen. Ihm werden allerdings durch die Umstände Grenzen gesetzt, die den jeweiligen Unterhaltstatbestand tragen. In besonderer Weise gilt dies dort, wo es um das Kindeswohl geht. Soweit es das Kindeswohl erfordert, hat das Prinzip der Eigenverantwortung zurückzustehen. Mit der Feststellung, dass die Verlängerung des Unterhalts der Billigkeit entspricht, steht also zugleich fest, dass eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Einer besonderen Erwähnung dieses bisher in § 1570 BGB enthaltenen Prüfungsmaßstabs bedarf es daher nicht mehr. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Vorgabe zu der Frage, in welchem Umfang der betreuende Elternteil bei einer bestehenden Betreuungsmöglichkeit auf eine eigene Erwerbstätigkeit und damit auf seine Eigenverantwortung (§§ 1569, 1574 Abs. 1 BGB-Entwurf) verwiesen werden kann. Mit den Worten „soweit und solange“ wird jedoch deutlich gemacht, dass es auch hier auf die Verhältnisse des Einzelfalls ankommt. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit besteht, kann von dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit erwartet werden. Ist also zunächst nur eine Teilzeittätigkeit möglich, ist daneben - je nach Bedürftigkeit - auch weiterhin Betreuungsunterhalt zu zahlen. Die Neuregelung verlangt also keineswegs einen abrupten, übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB-Entwurf orientierter Übergang möglich sein.

Die mit § 1570 Abs. 2 geschaffene Möglichkeit, die Dauer des Unterhaltsanspruchs darüber hinaus zu verlängern, berücksichtigt die bei geschiedenen Eltern im Einzelfall aus Gründen der nachehelichen Solidarität gerechtfertigte weitere Verlängerung des Unterhaltsanspruchs. Damit wird eine Erwägung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 28. Februar 2007 aufgegriffen (Az. 1 BvL 9/04; u.a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735 [Rn. 58]). Das Bundesverfassungsgericht führt aus, es sei dem Gesetzgeber unbenommen einen geschiedenen Elternteil „wegen des Schutzes, den die eheliche Verbindung durch Art. 6 Abs. 1 GG erfährt, (...) unterhaltsrechtlich besser zu stellen als einen unverheirateten

Elternteil, was sich mittelbar auch auf die Lebenssituation der mit diesen Elternteilen zusammenlebenden Kindern auswirken kann (...)“.

Jenseits des Betreuungsunterhalts, der im Interesse des Kindeswohls wegen seiner Betreuung geschuldet wird, sieht § 1570 Abs. 2 entsprechend eine Möglichkeit vor, den Betreuungsunterhalt im Einzelfall zusätzlich aus Gründen zu verlängern, die ihre Rechtfertigung allein in der Ehe finden. Maßgeblich ist dabei das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung. Die konkreten ehelichen Lebensverhältnisse und die nachwirkende eheliche Solidarität finden hier ihren Niederschlag und können eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs über § 1570 Abs. 1 hinaus rechtfertigen. So kann etwa einem geschiedenen Ehegatten, der im Interesse der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Anspruch auf Betreuungsunterhalt eingeräumt werden als einem Ehegatten, der von vornherein alsbald wieder in den Beruf zurückkehren wollte. Entsprechend handelt es sich bei dem Anspruch nach § 1570 Abs. 2 nicht um einen selbständigen Unterhaltstatbestand, sondern um eine ehespezifische Ausprägung des Betreuungsunterhaltsanspruchs und ist damit eine Art „Annexanspruch“ zum Anspruch nach § 1570 Abs. 1. Die Regelungstechnik lehnt sich im Übrigen an diejenige des § 1578b BGB-Entwurf an (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 19): Ist die ehebedingte „Billigkeit“ einer Verlängerung festgestellt, verlängert sich der Unterhaltsanspruch ohne weiteres.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Änderung von Artikel 1 Nr. 13 - § 1585c BGB)

Mit der Änderung wird ein weiterer, dritter Satz angefügt, so dass die neue Vorschrift insgesamt drei Sätze umfasst.

Durch die Anfügung des dritten Satzes soll - parallel zu § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB beim Zugewinnausgleich und zu § 1587o Abs. 2 Satz 1, 2 BGB beim Versorgungsausgleich - sichergestellt werden, dass außer einem Prozessvergleich von den Parteien auch eine formwirksame Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt in einem Verfahren in Ehesachen im Wege der Protokollierung durch das Prozessgericht abgeschlossen werden kann. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden für den in der forensischen Praxis nicht seltenen Fall, in dem die Ehegatten in einer Ehesache das Gericht um Protokollierung einer zuvor getroffenen Einigung, beispielsweise eines Unterhaltsverzichts, ersuchen, ohne dass eine Unterhaltssache anhängig ist oder dass Streit oder Ungewissheit über den Unterhalt durch gegenseitiges Nachgeben ausgeräumt wird.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem neuen § 1585c Satz 2 BGB erfolgende Einführung eines Formerfordernisses die Wirksamkeit bestehender Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die von den Ehegatten in der Vergangenheit formfrei geschlossen werden konnten, unberührt lässt. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes formfrei geschlossene Unterhaltsvereinbarungen werden nicht ungültig. Die neue Formvorschrift findet vielmehr nur auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die nach Inkrafttreten der Vorschrift vollendet werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Änderung von Artikel 1 Nr. 16 - § 1609 BGB)

Mit der Einfügung eines weiteren Halbsatzes in § 1609 Satz 2 Nummer 2 wird der Begriff der „Ehe von langer Dauer“ näher erläutert. Damit wird einem in der Anhörung des Rechtsausschusses am 16. Oktober 2006 geäußerten Wunsch Rechnung getragen und nicht nur in der Einzelbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 24), sondern auch im Wortlaut der Bestimmung klargestellt, dass für die Auslegung des Begriffs nicht nur auf die absolute zeitliche Dauer der Ehe abzustellen ist. Vielmehr sind weitere Gesichtspunkte wertend heranzuziehen, namentlich die in § 1578b Abs. 1 BGB-Entwurf aufgeführten Kriterien. Die Gewährung des Unterhaltsvorrangs wegen langer Ehedauer beruht insbesondere auf dem Gedanken, das Vertrauen desjenigen Ehegatten zu schützen, der sich unter Verzicht auf die eigene berufliche Entwicklung in der Ehe überwiegend der Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder oder der Führung des Haushalts dauerhaft gewidmet hat. Ehegatten, die sich für ein solches „traditionelles“ Ehemodell entschieden haben, wird damit mehr Schutz vermittelt. Es wird deutlich, dass aus der Eheführung resultierende Nachteile, für den eigenen Unterhalt nicht ausreichend sorgen zu können, sich über das Merkmal der Dauer der Ehe auf die unterhaltsrechtliche Rangordnung auswirken können. Insgesamt wird damit der Vertrauensschutz noch einmal unterstrichen.

Darüber hinaus wird durch die Einfügung der Worte „und geschiedener Ehegatten“ in § 1609 Satz 2 Nummer 2 des Entwurfs klargestellt, dass nicht nur der Unterhaltsanspruch in einer bestehenden Ehe von langer Dauer, sondern auch der Unterhaltsanspruch nach einer Ehe von langer Dauer im zweiten Rang steht.

Im zweiten Rang werden danach berücksichtigt: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind. Das sind geschiedene Eltern nach § 1570 BGB und nicht verheiratete Eltern nach § 1615I BGB. Des Weiteren sind dies verheiratete Elternteile die, unterstellt sie wären geschieden, wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt wären. Schließlich finden sich im zweiten Rang alle Unterhaltsansprüche Verheirateter und

Geschiedener, wenn die dem Anspruch zugrunde liegende Ehe als eine Ehe von langer Dauer anzusehen ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Änderung von Artikel 1 Nr. 18c - § 1612a Abs. 3 BGB)

Es handelt sich um eine Änderung mit lediglich klarstellendem Charakter: Ein Kind, das im Verlauf eines Monats das Lebensjahr einer höheren Altersstufe vollendet, kann ab Beginn des betreffenden Monats nicht nur den Mindestunterhalt, sondern seinen vollen Unterhalt nach der höheren Altersstufe verlangen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (Änderung von Artikel 1 Nr. 20 - § 1615I BGB)

Die Änderung trägt - wie in § 1570 Abs. 1 - der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 Rechnung (Az. 1 BvL 9/04; u.a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735). Die Dauer des Anspruchs wegen der Betreuung des Kindes richtet sich beim nicht-ehelichen Kind künftig nach denselben Grundsätzen wie beim ehelichen Kind und ist gleich lang ausgestaltet.

Für die ersten drei Lebensjahre des Kindes wird klargestellt, dass der nicht verheiratete Elternteil - ebenso wie der geschiedene - im Falle der Bedürftigkeit stets einen Unterhaltsanspruch hat. Ausnahmslos wird in dieser Zeit unterhaltsrechtlich keinem Elternteil eine Erwerbstätigkeit zugemutet (§ 1615I Abs. 2 Satz 3).

Für die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird der Unterhaltsanspruch des nicht verheirateten Elternteils nach Billigkeit verlängert (§ 1615I Abs. 2 Satz 4). Bei der Billigkeitsentscheidung kommt den Belangen des Kindes - wie im Rahmen des nahehelichen Betreuungsunterhalts - entscheidende Bedeutung zu, in deren Licht auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind. Wesentlich ist, dem nichtehelichen Kind Lebensverhältnisse zu sichern, die seine Entwicklung fördern und dem Gleichstellungsauftrag aus Artikel 6 Abs. 5 GG Rechnung tragen.

Neben den kindbezogenen Gründen können im Einzelfall zusätzlich auch andere Gründe, namentlich elternbezogene Gründe, berücksichtigt werden. Das wird durch das Wort „insbesondere“ klargestellt. Die in der Rechtspraxis bewährte Differenzierung nach kind- und elternbezogenen Umständen (vgl. AnwK-BGB Familienrecht/Schilling [2005], § 1615I Rn. 12f.) kann damit fortgeführt und im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 (Az. 1 BvL 9/04; u.a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735) weiter entwi-

ckelt werden. Gewichtige elternbezogene Gründe für einen längeren Unterhaltsanspruch liegen beispielsweise vor, wenn die Eltern in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Kinderwunsch gelebt und sich hierauf eingestellt haben (vgl. BGHZ 168, 245 = FamRZ 2006, 1362). So ist es etwa von Bedeutung, wenn ein Elternteil zum Zweck der Kindesbetreuung einvernehmlich seine Erwerbstätigkeit aufgeben hat, oder wenn ein Elternteil mehrere gemeinsame Kinder betreut. Auch die Dauer der Lebensgemeinschaft kann ein Gradmesser für gegenseitiges Vertrauen und füreinander Einstehen wollen sein.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Einfügung einer neuen Nummer in § [35] EGZPO)

Mit der Einfügung einer neuen, weiteren Nummer in die Übergangsvorschrift soll ein scheinender Übergang vom bisherigen System der Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung zu der neuen Bezugsgröße des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB-Entwurf ermöglicht werden. Die neue Bestimmung stellt sicher, dass die für die konkrete Unterhaltsberechnung maßgebliche Bezugsgröße und damit das heute geltende Unterhaltsniveau in keinem Fall absinkt. Zugleich sichert die neue Übergangsregelung, dass die gewünschte Harmonisierung mit dem Steuerrecht erreicht wird.

Zu diesem Zweck werden die heute geltenden Regelbeträge nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666, 668) in das System der künftigen Unterhaltsberechnung übertragen und als Mindestunterhalt solange festgeschrieben, bis der jeweilige Mindestunterhalt nach § 1612a BGB-Entwurf diesen Betrag übersteigt. Mit der Anknüpfung an die Regelbeträge nach § 1 Regelbetrag-Verordnung wird daran festgehalten, dass die bisherige Differenzierung in der Unterhaltshöhe zwischen Ost- und Westdeutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 14) aufgegeben wird. Entsprechend erhöht sich die in Ostdeutschland maßgebliche Bezugsgröße. Die in den einzelnen Altersstufen festgeschriebenen Beträge ergeben sich aus § 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 5. Juni 2007 (BGBl. I S. 1044), erhöht um das hälftige Kindergeld (77 Euro). Mit der Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes wird der Neuregelung der Kindergeldverrechnung in § 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB-Entwurf Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung von Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 - § 645 Abs. 1 ZPO)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Das 1,2fache des Mindestunterhalts, der höchstmögliche im vereinfachten Verfahren geltend zu machende Unterhalts-

betrag, errechnet sich vor Berücksichtigung der Leistungen nach den §§ 1612b und 1612c BGB.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Ein Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum Jahresbeginn ermöglicht einen Gleichlauf des „Unterhaltsjahres“ mit dem „Steuer-“ und dem Kalenderjahr.